

## Korrespondenzen.

### Aerzte und Lebensversicherungen.

Nach § 2 des am 26./28. Mai 1909 zwischen dem Verbands Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften und dem Verbands der Aerzte Deutschlands abgeschlossenen Vertrages sollen

die vertrauensärztlichen Untersuchungen in der Wohnung des Arztes stattfinden: begibt sich jedoch der Arzt auf schriftliches Ersuchen der Gesellschaft oder des Agenten zur Vornahme der Untersuchung in die Wohnung des zu Versichernden, so hat der Arzt einen Zuschlag zu fordern. Dieser beträgt für Besuche am Wohnorte des Arztes 3 M., bei Besuchen außerhalb des Wohnortes sind außer dem Ersatz der verauslagten oder ortsüblichen Fuhrkosten für jede angefangene halbe Stunde 2 M. Zeitversäumnisgebühr zu berechnen.

In der letzten Sitzung der ständigen Lebensversicherungs-Kommission ist über mehrere Verstöße gegen diese Bestimmungen berichtet worden; es haben teils Aerzte auf die ihnen zustehende Besuchsgebühr freiwillig verzichtet, teils haben Agenten Vertrauensärzte zu solchem Verzicht veranlaßt.

Nach Ansicht beider vertragschließenden Parteien bedeutet dies eine Verletzung des Vertrages. Wir fordern deshalb alle Aerzte auf, sowohl zu ihrem eigenen Vorteile, als auch zur ordnungsmäßigen Durchführung des Vertrages, sich ausnahmslos streng an die vereinbarten Bedingungen zu halten, d. h. Untersuchungen in der Wohnung des zu Versichernden nur auf schriftlichen Auftrag und nur gegen Zahlung der vereinbarten Gebühr vorzunehmen.

Leipzig, den 20. November 1909.

Der Vorstand des Verbandes der Aerzte Deutschlands z. W. i. w. I.  
Dr. Hartmann, Vorsitzender.